

Die Schulleitung erlässt in Ausführung von Art. 16 des Schulreglements folgende

## **Absenzen- und Urlaubsordnung**

### **1. Grundsatz**

Die Studierenden sind zum regelmässigen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Die Schulleitung kann eine Mindestpräsenzpflicht definieren; sie ist berechtigt, Krankheit und Unfall ärztlich bescheinigen zu lassen.

### **2. Absenzen vom Unterricht**

Absenzen von einzelnen Lektionen sind der betreffenden Lehrperson nach Möglichkeit im Voraus mitzuteilen.

Nicht voraussehbare Absenzen (bspw. Krankheit oder Unfall) von mehr als 2 Wochen sind bei der Schulleitung unter Angabe des Grundes zu entschuldigen.

Voraussehbare Absenzen (Urlaub) von mehr als 2 Wochen bedürfen einer Bewilligung der Schulleitung. Ein begründetes Urlaubsgesuch ist der Schulleitung mindestens 10 Tage im Voraus einzureichen. Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Urlaub.

Die Schulleitung kann Studierenden des Maturitäts- und des Passerellenlehrganges, welche in einem Fach oder in mehreren Fächern den Unterricht nicht regelmässig besucht haben, die Promotion bzw. die Zulassung zur Schlussprüfung verweigern.

### **3. Absenzen von Prüfungen**

Bei voraussehbaren Prüfungsabsenzen ist – sofern möglich – mindestens 10 Tage im Voraus bei der Schulleitung eine Bewilligung für eine Nachprüfung einzuholen.

Kann eine Prüfung infolge Krankheit, Unfall etc. nicht absolviert werden, ist bei der Schulleitung innert 10 Tagen nach der verpassten Prüfung eine Bewilligung für eine Nachprüfung einzuholen.

Wird die Bewilligung zur Nachprüfung nicht rechtzeitig eingeholt oder wird sie nicht erteilt, so ist die Promotion gefährdet (Art. 16 lit. a des Reglements über die Aufnahme, die Promotion und die Schlussprüfungen).

Kann eine Nachprüfung infolge Krankheit oder Unfall nicht absolviert werden, ist der Schulleitung innert zwei Tagen ein Arztzeugnis vorzulegen.

### **4. Dispensation vom Unterricht**

Die Schulleitung kann Studierende, welche in ihrem Unterrichtsfach über sehr gute Vorkenntnisse verfügen, auf schriftliches Gesuch hin vom Besuch des Unterrichts dispensieren. Prüfungen und andere Leistungsnachweise sind in jedem Fall ordentlich zu erbringen. Es ist Sache der Dispensierten, sich über den behandelten Stoff und die Lernziele zu informieren.

**Interstaatliche Maturitätsschule  
für Erwachsene St.Gallen/Sargans**

Im Namen der Schulleitung

René Stadler, Rektor